

Satzung des Vereins „Förderer und Freunde der Grundschule Wörthsee“

§	Satzung
1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr
1	Der Verein führt den Namen: Förderer und Freunde der Grundschule Wörthsee
2	Er hat seinen Sitz in Wörthsee. Er soll beim Amtsgericht Starnberg in das Vereinsregister eingetragen werden und den abgekürzten Zusatz e. V. führen.
3	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
2.	Zweck des Vereins
1	Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln (§58 Nr. 1 AO) für die Grundschule Wörthsee. Ziel ist, <ul style="list-style-type: none"> - die Grundschule Wörthsee selbstlos zu fördern und die erzieherischen und schulischen Aufgaben der Grundschule in Bezug auf Ausstattung und Betrieb im Rahmen seiner finanziellen Mitteln zu unterstützen - die Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung über die Unterrichtsprojekte und Schulentwicklung zu informieren und an das schulische Erziehungswesen heranzuführen.
2	Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3	Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3.	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten
1	Mitglied des Vereins können – als ordentliches oder außerordentliches Mitglied – alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen.
2	Die ordentliche Mitgliedschaft kann in Form von <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmitgliedschaft - Familienmitgliedschaft (incl. Kinder bis zum Eintritt der Volljährigkeit bzw. Wegfall des Kindergeldanspruches) - Fördermitgliedschaft beantragt werden.
3	Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Satzung des Vereins „Förderer und Freunde der Grundschule Wörthsee“

4	<p>Die ordentlichen Mitglieder haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, - das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. - Anspruch auf Kostenerstattung für Aufwendungen, die Ihnen bei Übernahme von Aufgaben im Auftrag des Vereins entstehen. Als notwendige Auslagen gelten auch Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen des jeweils gültigen einkommensteuerlichen Pauschalbeträge für Dienstreisen. <p>Die Mitglieder erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - (auch bei Ausscheiden) keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. - bei Auflösung steht kein Auseinandersetzungsguthaben zu.
5	Die außerordentlichen Mitglieder (Ehrenmitglieder) werden durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung berufen.
6.	Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie können aber Anträge an Vorstand und Mitgliederversammlung des Vereins stellen.
7.	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss.</p> <p>Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen.</p> <p>Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der mit Gründen versehen Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.</p> <p>Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.</p>
8	<p>Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.</p> <p>Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.</p> <p>Fördermitglieder verpflichten sich darüber hinaus, mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Förderspende zu leisten, deren Höhe in ihr eigenes Ermessen gestellt ist.</p> <p>Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder) und Vorstandsmitglieder nach §5.1 d) und e) sind von einer regelmäßigen Beitrags- oder Spendenpflicht befreit. Förderspenden können sie hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe nach eigenen Ermessen leisten.</p>
9	Gegenüber dem Verein gilt die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse als gültige Zustelladresse.

4.	Organe des Vereins
	Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Daneben kann ein Beirat berufen werden.

Satzung des Vereins „Förderer und Freunde der Grundschule Wörthsee“

5.	Der Vorstand und seine Aufgaben
1	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die/der 1. Vorsitzende, zugleich Vorstandssprecher(in) b) die/der 2. Vorsitzende, zugleich Geschäftsführer(in) c) die/der 3. Vorsitzende, zugleich Leiter(in) Finanzen d) der/die jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Wörthsee oder ein von der Schulleitung ernannter Vertreter aus dem Lehrerkollegium e) die/der Elternbeiratsvorsitzende oder ein vom Schulelternbeirat ernannter Vertreter aus dem Elternbeirat. <p>Die Aufgabenzuordnung bei den Ämterpositionen a), b) und c) kann im Bedarfsfalle geändert werden. Eine Aufgabenunion kann jedoch nicht bei Geschäftsführung und Leitung Finanzen bestehen.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder zu a), b) und c) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder zu d) und e) gehören dem Vorstand kraft Amtes an.</p>
2	<p>Vorstand im Sinnes des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende.</p> <p>Sie führen die Geschäfte des Vereins.</p> <p>Jeweils zwei der genannten Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann Einzelvollmacht für den täglichen Geschäftsverkehr erteilen. Sie darf einen Gegenwert von Euro 1000 pro Einzelfall nicht überschreiten.</p> <p>Der Leiter der Finanzen verwaltet die Vereinskasse und ist für die Rechnungsabschlüsse verantwortlich.</p>
3	<p>Zur Durchführung von Projekten kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einen Beirat (Arbeitsgruppen) berufen.</p> <p>Für die Zeitdauer der Projekte können – mit Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss – die jeweiligen Projektleiter als weitere Beisitzer in den Vorstand berufen werden.</p> <p>Stimmrecht haben diese nur bei Entscheidung, die direkt oder indirekt das jeweilige Projekt betreffen.</p>
4	<p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.</p> <p>Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse.</p> <p>Direkter Kostenersatz ist zu gewähren. Pauschaler Aufwandsersatz – über die steuerlichen Regelungen hinaus – wird nur nach Antrag und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gewährt.</p>
5	<p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens 7 Kalendertage (z.B. Datum des Poststempels / Datum der E-Mail) vorher schriftlich (z.B. Brief / E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.</p> <p>In zwingenden Ausnahmefällen kann diese bis auf 1 Tag verkürzt werden.</p> <p>Unterschreitet die Einladungsfrist 3 Tage, ist der schriftlichen Einladung eine telefonische Nachricht nachzuschieben.</p>

Satzung des Vereins „Förderer und Freunde der Grundschule Wörthsee“

6	<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p> <p>Sämtliche Vorstandsmitglieder unter 1 haben gleiches Stimmrecht</p> <p>Bei Ausgaben über 1000 Euro oder über 10% des Haushaltes im Einzelfall hat der Leiter der Finanzen ein Vetorecht.</p> <p>In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.</p>
7	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder – davon 2 der Vorsitzenden – erschienen sind.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb der nächsten 7 Tage erneut einzuberufen.</p> <p>Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.</p>
8	<p>Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Berufung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.</p> <p>Scheidet mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>Scheidet eines der „Vorstandsmitglieder kraft Amtes aus“, sind die durch die Schulleitung oder den Schulleiternbeirat ernannten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit Mitglied des Vorstandes.</p>
9	<p>Der Vorstand kann sich für seine laufende Arbeit eine Geschäftordnung geben.</p>

6.	Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben
1	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich (z.B. Brief / E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen (z.B. Datum des Poststempels/ Datum der E-Mail) einzuberufen.</p> <p>Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung samt Tagesordnung in der Schule ausgehängt, oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder Nachwahlen zum Vorstand notwendig sind.</p>
2	<p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es sind – neben der gesetzlichen Vertretung – maximal drei schriftliche Stimmübertragungen auf ein anwesendes Mitglied möglich.</p> <p>Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit dies nicht anderweitig bestimmt wird.</p> <p>Enthaltungen werden nicht gewertet, zählen aber als abgegebene Stimmen.</p> <p>Ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben.</p> <p>Die Beschlussfassung erfolgt offen, bei Wahlen ist geheime Abstimmung durchzuführen, soweit ein anwesendes Mitglied dies verlangt und 10% der Anwesenden bei der Abstimmung hierüber zu stimmen.</p>

Satzung des Vereins „Förderer und Freunde der Grundschule Wörthsee“

3	<p>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der gültig abgegebenen Stimmen.</p>
4	<p>Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Die Versammlung wählt nach Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer für die Mitgliederversammlung.</p> <p>Bei Wahlen ist durch die Versammlung ein Wahlleiter und ein Stellvertreter zu bestimmen, die ihrerseits nicht wählbar sind.</p>
5	<p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.</p>
6	<p>Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.</p>
7	<p>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl des Vorstandes für 2 Jahre2. Wahl der Rechnungsprüfer für 2 Jahre3. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Prüfern4. Entlastung des Vorstand und ggf. der Beiräte5. Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrages6. Berufung eines Beirats für Projekte7. Festlegung eines pauschalen Aufwandsatzes über die steuerlichen Regelungen hinaus.8. Beschlussfassung über die Tagesordnung und sonstige Anträge9. Erteilung von Vollmachten an den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen11. Vereinsauflösung

7.	Haftung des Vereins
	<p>Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.</p> <p>Die persönliche Haftung ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.</p>

8.	Auflösung des Vereins
	<p>Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Wörthsee oder an deren Rechtsnachfolgerin, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke im Gemeindegebiet Wörthsee zu verwenden.</p>

Satzung des Vereins „Förderer und Freunde der Grundschule Wörthsee“

9.	Inkrafttreten der Satzung
	Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.07.2000 beschlossen. Sie trat in Kraft nach Eintragung in das Vereinsregister. Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.04.2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft nach Eintragung in das Vereinsregister.

Wörthsee, den 6.4.2011

Der Vorstand

Saja Bane  